



Museumsverband Lüchow-Dannenberg e. V.

Dachverband der dreizehn Museen in Lüchow-Dannenberg

Satzung

Stand: 2. Mai 2007

§ 1 Aufgaben

Der Museumsverband Lüchow-Dannenberg e. V. - im folgenden Museumsverband - fördert die Museen im Landkreis Lüchow-Dannenberg durch

- a. Zusammenführung aller Museen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer bestehenden Eigentumsrechte zur engen Zusammenarbeit, insbesondere zur Abstimmung ihrer Einzugs- und Betreuungsgebiete sowie zur Bildung von Schwerpunkten in Sammlung und Darstellung, verbunden mit dem Angebot von Beratung und Hilfe,
- b. Unterhaltung eines zentralen Magazins für nicht ausgestellt Museumsgut und einer Zentralkartei, um die einzelnen Museen von diesen Aufgaben zu entlasten und die schwerpunktmäßige Darbietung des Museumsgutes zu erleichtern – die Eigentumsrechte der Museumsträger bleiben unangetastet -, damit verbunden
- c. Unterhaltung einer Restaurierungswerkstatt zur Pflege und zum Erhalt von Museumsgut und kulturhistorisch wertvollen Objekten im Landkreis Lüchow-Dannenberg; die zentralen Einrichtungen dienen auch der Aus- und Weiterbildung von Museumsfachpersonal,
- d. Aufbau und Organisation von Wanderausstellungen,
- e. Abstimmung von Aktivitäten der Museen und des Museumsverbandes bei Veranstaltungen in und mit den Schulen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Fremdenverkehrs und dergleichen,
- f. Pflege der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung außerhalb des Landkreises,
- g. Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Publikationen.

§ 2 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Museumsverband ist ein eingetragener Verein.
- (2) Sitz des Vereins ist Lüchow (Wendland).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Museumsverbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Aufgaben des Museumsverbundes dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und beratende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Museumsverbundes sind natürliche oder juristische Personen, z. B.:

- a. Träger der Museen (Museumsvereine bzw. Gemeinden),
- b. Gemeinden, die Eigentümer der Museumsgebäude sind bzw. in deren Bereich sich Museen befinden (Standortgemeinden),
- c. Samtgemeinden,
- d. der Landkreis
- e. private Eigentümer von Museen
- f. Vereine, die die Museumsarbeit fördern oder unterstützen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die VertreterInnen der unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis für 1. die Bau- und Kunstdenkmalpflege, 2. die archäologische Denkmalpflege
- b) die KreisarchivarInnen.

(5) Die Höhe und Fälligkeit der Beträge setzt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragszahlung fest.

(6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(7) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 5

Organe des Museumsbundes

Organe des Museumsverbundes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Museumsverbundes. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Eilfällen auf bis zu 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Verkürzung und deren Begründung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen war.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des/der Vereinsvorsitzenden, seines/r Stellvertreters/in, des/r Schatzmeisters/in und des/r Schriftführers/in
- b. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den/die Geschäftsführer/in
- c. Erlass einer Beitragssatzung nach § 4 Abs. 5
- d. Beschluss des Haushaltsplanes und Verfügung über Vermögen, das eine Wertgrenze von 3.000,-- DM überschreitet
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Satzungsänderungsbeschlüsse
- g. Beschluss über die Auflösung des Verbundes
- h. Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben gem. § 1 und Berufung der Vorsitzenden der Ausschüsse und Entbindung der Ausschüsse von ihrem Auftrage auf Vorschlag des Vorstandes
- i. die Entscheidung bei der Übernahme neuer Aufgaben; Beratung und Beschluss über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts, Berufung von KassenprüferInnen

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die beratenden und fördernden Mitgliedern nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Soweit es um die Festsetzung des Betrages geht, richtet sich das Stimmrecht nach Absatz (5). Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, innerhalb einer Frist von einer Woche nicht nachgekommen ist. Das Stimmrecht lebt wieder auf, sobald die Beitragszahlung eingegangen ist.

(5) Die Stimmenzahl zur Beitragssatzung wird nach folgendem Schlüssel errechnet:

Ordentliche Mitglieder haben 1 Stimme. Zusätzlich hierzu haben

Standortgemeinden bis 5.000 Einwohner je 1 Stimme

Standortgemeinden bis 10.000 Einwohner je 2 Stimmen

Samtgemeinden bis 10.000 Einwohner je 3 Stimmen

Samtgemeinden bis 20.000 Einwohner je 4 Stimmen

Samtgemeinden über 20.000 Einwohner je 5 Stimmen.

Landkreis Lüchow-Dannenberg 25 Stimmen, jedoch mindestens die gleiche Anzahl wie alle Standort- und Samtgemeinden zusammen.

(6) Die in Abs. 5 genannten Stimmenzahlen gelten auch für den Fall einer Änderung dieser Vorschrift.

§ 7

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Sprecher/in des Fachbeirates und bis zu zwei Beisitzern/innen. Dem Vorstand müssen angehören je ein/e Vertreter/in des Landkreises, ein/e Vertreter/in für alle Samtgemeinden, ein/e Vertreter/in für alle Standortgemeinden und ein/e Vertreter/in für alle Museumsvereine. In jeder Amtsperiode muß der Bereich jeder Samtgemeinde im Vorstand vertreten sein.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbundes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wird. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl von zwei Beisitzern/innen nach Maßgabe des § 7,1 Satz 3; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Feststellung des Rechnungsabschlusses
- e. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f. Aufnahme von Mitgliedern
- g. Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen

(3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind

- a. der/die Vorsitzende
- b. der/die Stellvertreter/in
- c. der/die Schatzmeister/in
- d. der/die Schriftführer/in.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n, bzw. seine/n Stellvertreter/in und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis kann der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Verbundes in der nächstfolgenden Sitzung.

(5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist ein. In begründeten Eilfällen kann sie auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden und mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der anberaumten Vorstandssitzung nicht anwesend, ist erneut einzuladen. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Für die Führung der laufenden Geschäfte wählt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in.

§ 8

Fachbeirat

(1) Für die Wahrnehmung aller museumsfachlichen Aufgaben ist ein Fachbeirat zu bilden. Jedes Museum entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Sprecher.

(3) An den Sitzungen des Fachbeirates nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.

(4) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Amtsführung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet jedoch mit dem Ende seiner Zugehörigkeit zu der entsendeten Körperschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf diese Weise vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

(2) Alle Tätigkeit in den Organen des Museumsverbundes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim und schriftlich abgestimmt.

(3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen jedoch entscheidet, wenn auch die Wiederholung kein anderes Ergebnis erbringt, das Los. Dieses ist vom Versammlungsvorsitzenden zu ziehen.

(4) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten bedarf, geändert werden, die Selbständigkeit der Träger von Museen (Museumsvereine) bleibt davon jedoch unberührt. Sind zwei Drittel der Stimmberechtigten in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer binnen drei Wochen mit der selben Tagesordnung einzuberufenden zweiten Sitzung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Ladung zur Verbandsversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 11 Niederschriften

Über Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane werden unverzüglich Niederschriften gefertigt und an die Mitglieder des Gremiums verteilt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die behandelnden Besprechungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften werden von Protokollführer/in und Vorsitzenden/r unterzeichnet und dem Gremium in seiner jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12

Rechnungsprüfung

(1) Die Kassengeschäfte sind nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder fachlich befähigte Personen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Prüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung zu berufen. Ein umfassender Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 13

Auflösung des Museumsverbundes

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Museumsverbundes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Sind drei Viertel der Stimmberechtigten in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer binnen drei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufenden zweiten Sitzung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Museumsverbundes fällt sein Vermögen einschließlich des Archivgutes (schriftliche Unterlagen) an den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dieser ist verpflichtet, es für satzungsgemäße Aufgaben (gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Ziele des Vereins nach § 3) zu verwenden.

1.) Satzung beschlossen in Lüchow am 29. Februar 1980.
2.) § 1 durch Einfügung von § 1b) und Änderung von §1 c) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.1990.
3.) Ergänzt durch § 8 und redaktionell überarbeitet durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.2000
4.) § 8 Abs. 4 ergänzt durch Empfehlung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2004
5.) § 4 redaktionell überarbeitet und ergänzt durch 2. e) und f), 4. entfällt, § 8 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2006.
6.) § 6 Abs. 3 Buchst. d) und Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.05.2007.